

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt
vom 16. Oktober 2014**

Aufgrund der §§ 70 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und § 2 Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende Änderung der Jugendamtssatzung beschlossen:

§ 1

Im § 1 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „*dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden*“ gegen die Worte „*der Verwaltung der Kindertagesbetreuung (Amt für Kindertagesbetreuung)*“ ausgetauscht.

§ 2

Im § 2 der Jugendamtssatzung a. F. werden in den nachfolgend aufgezählten Absätzen folgende Wörter ersetzt bzw. folgende Einfügungen vorgenommen:

(1)

In § 2 Abs. 1 der Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „*den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung Dresden*“ ersetzt durch die Worte „*im Auftrag des Jugendamtes durch die Verwaltung der Kindertagesbetreuung*“.

(2)

Nach § 2 Abs. 1 der Jugendamtssatzung a. F. wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der § 2 Abs. 2 n. F. erhält folgendem Wortlaut:

„(2) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes übt die Fachaufsicht über den Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung aus.“

(3)

§ 2 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. wird zu § 2 Abs. 3 n. F. In § 2 Abs. 3 n.F. werden die Worte „*dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden*“ ersetzt durch die Worte „*von der Verwaltung der Kindertagesbetreuung*“.

(4)

§ 2 Abs. 3 der Jugendamtssatzung a. F. wird zu § 2 Abs. 4 n. F. In § 2 Abs. 4 n.F. werden die Worte „*Betriebsleiter/Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden*“ ersetzt durch die Worte „*Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung*“.

§ 3

In § 4 Abs. 4 a der Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „*Betriebsleiter/Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden*“ ersetzt durch die Worte „*Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung*“.

§ 4

In § 5 Abs. 3 der Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „*Betriebsleiters/der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden*“ ersetzt durch die Worte „*Leiters/der Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung*“.

§ 5

In § 8 werden die folgenden Wortkorrekturen vorgenommen.

(1)

In § 8 Abs. 1 b der Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „*des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden*“ ersetzt durch die Worte „*der Verwaltung der Kindertagesbetreuung*“.

(2)

In § 8 Abs. 4 Jugendamtssatzung a. F. werden die Worte „*Betriebsleiter/Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden*“ ersetzt durch die Worte „*Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung*“.

§ 6

§ 10 der Jugendamtssatzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Jugendamtssatzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.“ § 10 Abs. 2 der Jugendamtssatzung a. F. entfällt ersatzlos.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den xxxxxxxxxxxx

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den xxxxxxxxxx

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister